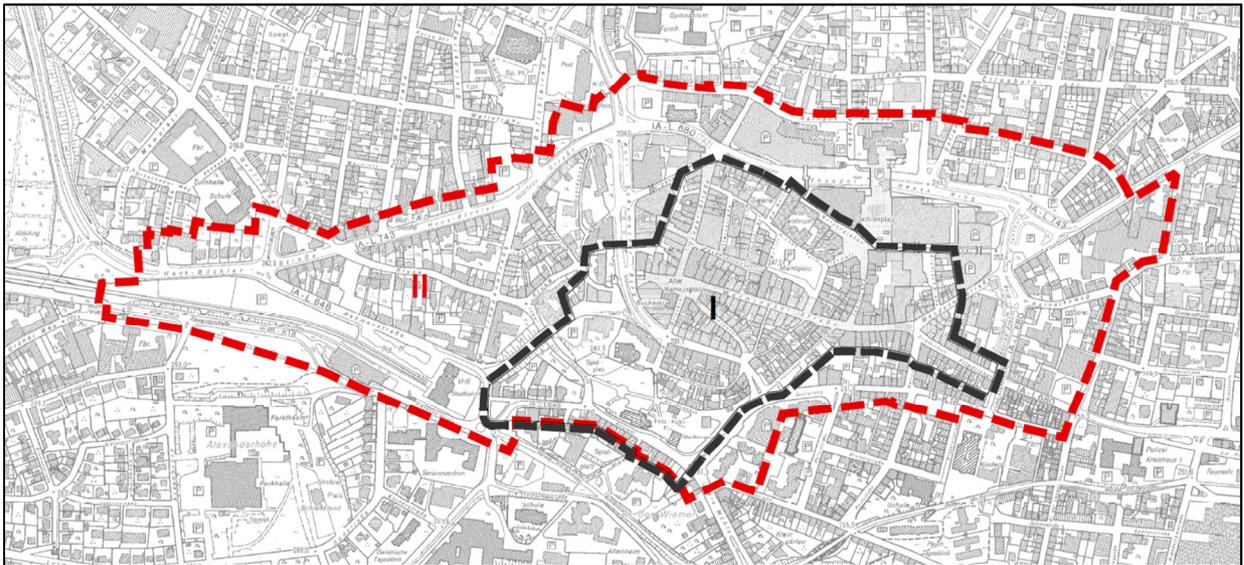


**Satzung über die  
„Örtlichen Bauvorschriften für den Iserlochner  
Innenstadtbereich (Gestaltungssatzung) –  
Zone I und Zone II“**



bearbeitet durch:  
Bereich Städtebau  
Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 sowie des § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 21.05.2019 die „Örtlichen Bauvorschriften für den Iserlohner Innenstadtbereich (Gestaltungssatzung) - Zone I und Zone II“ als Satzung beschlossen.

## Inhalt

1. Allgemeine Vorschriften – Zone I und Zone II (§§ 1 f.).....	3
<b>2. Örtliche Bauvorschriften – Zone I (§§ 3a-20a) .....</b>	<b>4</b>
I. Bauliche Anforderungen (Zone I) .....	4
II. Anforderungen an Werbeanlagen (Zone I).....	7
III. Öffentlicher Raum / Beleuchtung (Zone I).....	11
<b>3. Örtliche Bauvorschriften – Zone II (§§ 3b-20b).....</b>	<b>13</b>
I. Bauliche Anforderungen (Zone II) .....	13
II. Anforderungen an Werbeanlagen (Zone II).....	16
III. Öffentlicher Raum / Beleuchtung (Zone II).....	20
<b>4. Sonstige Vorschriften – Zone I und Zone II (§§ 21-24).....</b>	<b>22</b>

Anlage: Geltungsbereiche der Zonen I und II

# **1. Allgemeine Vorschriften – Zone I und Zone II (§§ 1 f.)**

## **§ 1 Ziel der Satzung**

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualitäten der Iserlohner Innenstadt. Es sollen die vorhandenen gestalterischen Qualitäten der Gebäude in der Innenstadt erhalten, bei künftigen Um- und Anbauten weiter entwickelt und vorhandene gestalterische Mängel beseitigt werden. Dabei soll dem Erfordernis nach Werbung für Waren und Dienstleistungen Rechnung getragen werden. Die Satzung hat die Aufgabe, das Gesamterscheinungsbild der Innenstadt dergestalt zu beeinflussen, dass sie ihrem Zweck als Einkaufsschwerpunkt und Mittelpunkt städtischen Lebens weiterhin gerecht wird und dabei einheitlichen gestalterischen Merkmalen folgt.

Dies soll erzielt werden durch die Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen und durch die Festlegung von baugestalterischen Eckpunkten.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den erweiterten Kernbereich der Innenstadt.  
Die Grenzen bilden im Wesentlichen die Hans-Böckler-Straße inklusive der ersten nördlich angrenzenden Bebauungstiefe, die Straße Trift, die Rathausstraße und die Bergwerkstraße im Norden; die Müllensiefenstraße und die Oststraße im Osten; die Straßen Hohler Weg, An der Schlacht und Altstadt inklusive der ersten südlich angrenzenden Bebauungstiefe und die Alexanderstraße im Süden und der Hagener Platz im Westen.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften ist, gekennzeichnet.
- (3) Um die unterschiedlichen städtebaulichen Situationen der Altstadt gerecht zu werden, wird der Gestaltungsbereich in zwei Zonen mit differenzierter Regelungstiefe unterteilt. Zone I umfasst die innere historische Kernstadt und die bedeutendsten Einkaufsstraßen, Zone II umfasst den daran anschließenden weiteren Bereich der Kernstadt. Diese Satzung umfasst zwei Blätter, auf denen die Abgrenzung der Zonen dargestellt und die Vorschriften für die jeweilige Zone aufgeführt sind.

## **2. Örtliche Bauvorschriften – Zone I (§§ 3a-20a)**

### **I. Bauliche Anforderungen (Zone I)**

#### **§ 3a Fassaden**

- (1) Bei Umbauten historischer Gebäude sind die für die jeweiligen Bauepoche charakteristischen Fassaden einschließlich ihrer vorspringenden Bauteile wie Stuckfassungen, Fenster- und Türrahmungen, Erker, Balkone und Risalite in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.
- (2) Bei Umbauten der Erdgeschosszonen mit Ladeneinbauten ist die für das jeweilige Gebäude bauzeitlich typische Fassadegliederung zu erhalten oder wieder herzustellen.
- (3) Sollen zur Errichtung eines Neubaus mehrere Grundstücke zusammengefasst werden, sind die Fassaden gestalterisch in Abschnitte zu unterteilen, die den historisch überlieferten Parzellenbereichen entsprechen.
- (4) Klimageräte, Musikboxen und sonstige technische Anbauten und Anlagen (Ausnahme: Heizstrahler) sind ausschließlich an vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereichen zulässig.
- (5) Bei der Errichtung eines Neubaus sind die Fassaden aller Geschosse in ihrer Breite vertikal einheitlich gliedern.
- (6) Das Anbringen von auskragenden Balkonen ist nur an den rückwärtigen Gebäudefassaden zulässig. Erker sind an den straßenseitigen Fassaden zulässig, wenn sie sich in das vorhandene Ensemble einfügen.
- (7) Bei der Errichtung eines Neubaus in geschlossener Bauweise ist die Bauflucht der umliegenden Gebäude einzuhalten, sofern keine Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
- (8) Die Beleuchtung von Fassaden kann in Abstimmung mit der Stadt zugelassen werden, wenn sie blendfrei erfolgt. Farbige, wechselnde oder blinkende Beleuchtungen sind nicht zulässig.

#### **§ 4a Dächer**

- (1) Die das Erscheinungsbild der einzelnen Straßen prägenden Dachformen und Dachneigungen sind zu erhalten. Bei Neubauten gelten die Dächer der jeweiligen Nachbarbebauung als Orientierung.
- (2) Dachaufbauten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sind nur als Einzelgauben, Zwerchhäuser sowie in Form versetzter Dachflächen zulässig.

- (3) Einzelgauben sind in Form von Schlep-, Giebel- oder Walmgauben auszubilden.
- (4) Die Lage der Dachgauben muss auf die historische Fassadengliederung Bezug nehmen. Bei Neubauten sind die Gauben aus der Gesamtfassade zu entwickeln.
- (5) Die Dachgauben dürfen ein Breitenmaß von 2,00 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Gauben sowie der Abstand der Gauben zu den Giebeln muss mindestens 1,50 m betragen. Bei Walm- und Krüppelwalmdächern dürfen die Gauben die Falllinie vom Firstendpunkt nicht überschreiten.
- (6) Geneigte Dächer, sind mit den ortsüblichen, einfarbigen und nicht glänzenden ziegelroten bis braun-grauen Dachpfannen einzudecken (ähnlich RAL 2010, 8002 - 8019, 8023 - 8028). Dies gilt nicht für vorhandene Dächer aus anderen Materialien. Die Eindeckung der Dächer und Dachaufbauten soll einheitlich erfolgen. Photovoltaikanlagen sind nur zulässig, wenn sie sich harmonisch in das Stadtbild einfügen und von ihnen keine Blendwirkungen ausgehen.
- (7) Die Trauf- und Firsthöhen sind auf die benachbarten Gebäude abzustimmen. Bei unterschiedlichen Traufhöhen der Nachbargebäude ist mindestens eine der beiden Trauflinien zu übernehmen. Dachüberstände von Dächern und Gauben sind auf die in der näheren Umgebung vorhandene Form zu beschränken.
- (8) Von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbare Dachloggien sind nicht zulässig.
- (9) Die Ausrichtung der Gebäude ist auf die benachbarten Gebäude abzustimmen.

### **§ 5a Schaufenster / Fenster / Türen**

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen nicht die gesamte Breite des Gebäudes umfassen.
- (2) Schaufensterzonen sind durch Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zu unterteilen, deren Anordnung mit der Fassadengliederung der Obergeschosse abzustimmen ist. Die Gliederungselemente sind in massiver Ausführung (Mauerwerk) oder gleichwertig auszuführen. Die Breite dieser Wandteile muss zu den Hausenden hin mindestens 0,50 m und zwischen den einzelnen Schaufenstern und Türen mindestens 0,25 m betragen.
- (3) Die Schaufensterrahmen sind nur in Holz, Stahl oder Aluminium in matter eloxierter Ausführung zulässig.
- (4) Fensterbänder sind nach max. 3,00 m Breite durch Zwischenpfeiler in mind. 0,25 m Breite zu unterbrechen.
- (5) Die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Fenster- und Türöffnungen dürfen in historischen Gebäuden (Baujahr vor 1935) nicht ohne Genehmigung verändert werden, sofern sie bauzeitlich und stadtbildprägend sind.

- (6) Für die Verglasung von Fenstern und Schaufenstern darf kein spiegelndes oder farbiges Glas verwendet werden. In den von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Bereichen dürfen keine Glasbausteine eingebaut werden.
- (7) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen nicht großflächig (d.h. nicht mehr als 1/3 der Schaufensterfläche) beklebt, angestrichen oder verdeckt werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen des Leerstandsmanagements (diese sind dennoch mit der Abteilung 61/2 abzustimmen).
- (8) "Blinde" Fenster bzw. Schaufenster sind nicht zulässig. Sie dürfen auch nicht von innen zugehängt zugestellt werden.
- (9) Der Einbau von Rollläden ist nur zulässig, wenn die Rollladenkästen in der Fassade nicht sichtbar sind Teile von Wandöffnungen oder Fassadenflächen nicht verdeckt werden.
- (10) Rolltore in der Erdgeschosszone sind unzulässig.
- (11) Es sind ausschließlich rechteckig stehende Fensterformate zulässig. Dabei muss die lange Seite mindestens um den Faktor 1,7 länger sein als die kurze Seite (dies entspricht in etwa einem Längen-Breiten-Verhältnis von 16:9). Für historische Gebäude (Baujahr bis 1935) mit abweichenden Fensterformaten können Ausnahmen erteilt werden. Die Fensterformate sind einheitlich zu wählen.
- (12) Bei der Erneuerung historischer Fassaden sind die Fenstereinteilungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei Neubauten und Sanierungen jüngerer Gebäude (Baujahr nach 1935) ist – abhängig von der (Schau-) Fenstergröße – eine angemessene Fensterunterteilung zu realisieren.
- (13) Runde Fassadeneinschnitte sind mit angepasstem Fensterglas zu versehen; beispielsweise ist ein Ausfüllen runder Einschnitte mit eckigen Fensterrahmen o. ä. nicht zulässig.
- (14) Briefkästen und Klingelanlagen sind flächenbündig anzuordnen, sofern sie an der straßenseitigen Fassade angebracht werden.
- (15) Fenster, Schaufenster und Türen sind zueinander harmonisch und symmetrisch anzuordnen, d.h. auf vertikalen und horizontalen Achsen.

### **§ 6a Materialien und Farben**

- (1) Bei Neubauten, Umbauten und Renovierungen sind Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe so zu wählen, dass der Zusammenhang der Erdgeschosszone mit den Obergeschossen gewahrt wird. An den von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbaren Fassaden sind Verkleidungen mit

Kunstschiefer- oder sonstigen Kunststoffplatten sowie mit Dachpappen, Fliesen und Metall unzulässig.

- (2) Fachwerkimitationen sowie Verklinkerungen historischer Gebäude sind nicht zulässig.
- (3) Neuanstriche an historischen Fassaden und die Farbgebung von Neubauten sind so zu wählen, dass sie sich harmonisch in den Gesamtzusammenhang des Straßenbildes einfügen. Bunte Fassadenbemalungen, Graffitis u. ä. sind nicht zulässig.

### **§ 7a Vordächer und Markisen**

- (1) Kragplatten und feststehende Markisen sind nicht zulässig.
- (2) Zulässig sind Rollmarkisen und transparente Vordächer. Diese dürfen die Breite eines Schaufensters nicht überschreiten.
- (3) Rollmarkisen dürfen nur in textilähnlicher Bespannung mit auf der Fassade abgestimmter Farbgebung ausgeführt werden. Werbung ist nur als Schriftzug zulässig, der der jeweiligen Fassadenwerbung entsprechen muss. Es ist nur ein Schriftzug pro Markise zulässig.
- (4) Vordächer dürfen nicht mehr als 1,00 m und Rollmarkisen nicht mehr als 2,00 m auskragen. Rettungswege dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Markisen und Vordächer sind mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m zur Oberkante des öffentlichen Straßenraums anzubringen.

### **§ 8a Parabolantennen**

Parabolantennen müssen so angebracht sein, dass sie von keiner öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Die Farbe der Parabolantennen ist der Farbe des Untergrundes anzupassen.

## **II. Anforderungen an Werbeanlagen (Zone I)**

### **§ 9a Allgemeine Vorschriften**

- (1) Für Werbeanlagen gelten die Genehmigungsbestimmungen der §§ 60 ff. BauO NRW. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Vorhaben. Auch diese bedürfen daher der Abstimmung mit der Stadt Iserlohn, Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung.

- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Bildschirme, Beklebungen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Auch Werbeanlagen, die im Rahmen der Fassadengestaltung direkt aufgetragen werden (Fassadenmalerei) werden als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gewertet; ebenso solche Werbeanlagen, die in bzw. hinter einem Schaufenster nach außen wirken.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Ereignisse, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer des Ereignisses und in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt für zeitlich begrenzte Ankündigungen kultureller, politischer, sportlicher, kirchlicher oder ähnlicher Veranstaltungen sowie für zeitlich begrenzte Kunstaktionen.  
Auch solche Werbeanlagen sind mit der Stadt Iserlohn, Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung, abzustimmen.
- (4) Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in Ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich ihrer Befestigungsteile zu entfernen.
- (6) Je Nutzungseinheit sind je Fassadenseite eine parallel zur Fassade verlaufende Werbeanlage sowie eine winkelig zur Fassade verlaufende Werbeanlage (Ausleger u. ä.) zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist; auch einzelne Streifen und Lichtbänder können zu einer Werbeanlage zählen. Abgeschrägte Fassadenecken stellen keine eigene Fassadenseite dar und sind einer angrenzenden Fassadenseite zuzuordnen, sofern sie nicht länger sind als jeweils beide angrenzenden Fassadenseiten.  
Zusätzlich ist je 3 m Fassadenlänge ein Bildschirm zulässig, der als Bestandteil der Schaufensterdekoration zu werten ist und eine Größe von 40 Zoll nicht überschreitet. Es dürfen keine Blendwirkungen entstehen.
- (7) Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig.
- (8) Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.

### **§ 10a Anbringungsorte von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Plakatwerbungen an eigens dafür bestimmten und genehmigten Werbeträgern im öffentlichen Raum.
- (2) Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
- (4) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und nicht höher als 4,50 m über der Verkehrsflächenoberkante zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf bei auskragenden Werbeanlagen 2,50 m nicht unterschreiten.
- (5) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, sind Werbeanlagen auch im 1. Obergeschoss in Form von Fensterbeklebungen zulässig. Sie dürfen nicht großflächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden (d. h. nicht mehr als 1/3 der Fensterfläche umfassen).

### **§ 11a Beleuchtung von Werbeanlagen**

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig. Ausgenommen sind einzelne Bildschirme, die als Bestandteil der Schaufensterdekoration zu werten sind (siehe auch § 9a (6)).
- (2) Angestrahlte Werbeanlagen sowie Leuchtröhren und Lichtbänder sind nicht zulässig.
- (3) Werbeanlagen im 1. Obergeschoss dürfen nicht beleuchtet werden.

### **§ 12a Winkelig zur Gebäudefassade verlaufende Werbeanlagen**

- (1) Winkelig zur Gebäudefassade anzubringende Werbeanlagen (Ausleger u.ä.) dürfen eine Ausladung von 1,00 m (inkl. Befestigung) und eine Größe von 0,80 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (2) Eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m darf nicht unterschritten werden.
- (3) Winkelig zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen (Ausstecker, Nasenschilder, Ausleger etc.) sind ausschließlich in der Erdgeschosszone zulässig.
- (4) Winkelig zur Gebäudefassade verlaufende Werbeanlagen mit mehreren Werbeschriften oder Werbelogos, die auf unterschiedliche Produkte/Hersteller/Nutzungseinheiten hinweisen, sind unzulässig.

### **§ 13a Parallel zur Gebäudefassade verlaufende Werbeanlagen**

- (1) Bei Gebäuden mit einer Fassadenlänge von bis zu 10,00 m darf die Werbeanlage eine Länge von maximal 3,00 m und eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Für Gebäude mit einer Fassadenlänge von mehr als 10,00 m gilt:
- Fassadenlänge mehr als 10,00 m  
Länge der Werbeanlage bis zu 4,00 m  
Höhe der Werbeanlage bis zu 0,50 m
  - Fassadenlänge mehr als 15,00 m  
Länge der Werbeanlage bis zu 5,00 m  
Höhe der Werbeanlage bis zu 0,60 m
  - Fassadenlänge mehr als 18,00 m  
Länge der Werbeanlage bis 6,00 m  
Höhe der Werbeanlage bis zu 0,70 m
  - Fassadenlänge mehr als 25,00 m  
Länge der Werbeanlage bis zu 8,00 m  
Höhe der Werbeanlage bis zu 0,80 m

Ober- und Unterlängen der Einzelbuchstaben können die zulässige Höhe unwesentlich überschreiten. Symbole, Logos oder Warenzeichen werden hierbei jeweils nicht mitgerechnet, sie müssen sich in ihrer Größe aber an der zulässigen Größe der Werbeanlagen orientieren.

- (2) Es sind ausschließlich Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben zulässig.
- (3) Bedruckte oder beklebte, überwiegend aber durchsichtige Acrylglasplatten neben dem Eingangsbereich sind bis zu einer Größe von 0,30 m<sup>2</sup> zulässig.

### **§ 14a Unzulässige Arten von Werbeanlagen**

- (1) Folgende Arten von Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen,
  - Werbefahnen und Spruchbänder,
  - Vitrinen und Schaukästen in der öffentlichen Verkehrsfläche,
  - Werbeanlagen, die geschossübergreifend sind,
  - Werbeanlagen in Form von Transparenten, Leuchtkästen, Werbelaufbändern oder Flachschildern,
  - Bildschirme an der Fassade,

- Bemalungen der Fassade, die beispielsweise eine Trägerplatte oder einen Werbestreifen imitieren sollen,
  - Werbeanlagen, die mit einem oder mehreren Schriftzügen oder Symbolen versehen sind. Unabhängig von ihrer Form gelten solche Werbeanlagen nur als "Logos", wenn sie einen Wiedererkennungswert besitzen und wenn sie als Bestandteil einer Werbeanlage aus Einzelbuchstaben zu erkennen sind. Dabei müssen sie sich der Hauptwerbeanlage aus Einzelbuchstaben in ihrer Größe eindeutig unterordnen. Die mit einem oder mehreren Schriftzügen oder Symbolen versehenen Werbeanlagen dürfen nicht komplett ausgeleuchtet sein; eine Ausleuchtung der Schriftzüge ist zulässig.
- (2) Weiterhin sind Werbeanlagen nicht zulässig an baulichen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum wie z. B. an Leuchten, Schildern, Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen, Fernsprechkablen u. ä., Ausnahme: Zulässig sind Werbeanlagen an Fahrgastunterständen für den öffentlichen Nahverkehr, für die entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt getroffen werden.

### **III. Öffentlicher Raum / Beleuchtung (Zone I)**

#### **§ 15a Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch Private**

- (1) Die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch Private (z. B. durch Möblierung, Warenauslagen, Heizpilzen etc. ) bedarf der Genehmigung der Stadt. Hinweis: Es gelten die Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen der Stadt Iserlohn einschließlich der darin formulierten Erlaubnis- und Übergangsregelungen.
- (2) Regelungen in Werbeverträgen mit der Stadt Iserlohn bleiben von der Satzung unberührt.

#### **§ 16a Einzelelemente, Einfriedungen**

- (1) Einzelelemente im Freiraum, wie Schaltschränke, Hydranten, Telefonsäulen und sonstige Ausstattungselemente sind nach den Gestaltungsanforderungen der Gesamtstadt zu planen und in Absprache mit der Stadt zu wählen.
- (2) An die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzende Einfriedungen über 1,00 m auf privaten Flächen sind unzulässig. Einfriedungen und Windschutzanlagen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind in Absprache mit der Stadt Iserlohn zu wählen. Hinweis: Es gelten die „Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Iserlohner Innenstadt und im Zentrum Letmathe“.

#### **§ 17a Schaukästen**

Schaukästen sind für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Aushangs von Speise- und Getränkekarten an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an dem jeweiligen Gebäude angebracht werden. Die maximale Ansichtsfläche des Schaukastens beträgt 0,30 m<sup>2</sup>. Der Schaukasten darf die Gebäudeflucht um maximal 0,10 m überschreiten.

### **§ 18a Beleuchtung**

Die Beleuchtung privater Freiräume und Gebäude, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind, ist mit der Stadt Iserlohn abzustimmen und muss blendfrei sein. Farbiges Licht ist nicht zulässig.

### **§ 19a Abfallbehälter**

Private Abfallbehälter, Mülltonnen, Container usw. sind so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

### **§ 20a Private Flächen**

Zuwege, Einfahrten und Restflächen sind den Belagsmaterialien der öffentlichen Straße anzugleichen.

### **3. Örtliche Bauvorschriften – Zone II (§§ 3b-20b)**

#### **I. Bauliche Anforderungen (Zone II)**

##### **§ 3b Fassaden**

- (1) Bei Umbauten historischer Gebäude sind die für die jeweiligen Bauepoche charakteristischen Fassaden einschließlich ihrer vorspringenden Bauteile wie Stuckfassungen, Fenster- und Türrahmungen, Erker, Balkone und Risalite in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.
- (2) Bei Umbauten der Erdgeschosszonen mit Ladeneinbauten ist die für das jeweilige Gebäude bauzeitlich typische Fassadengliederung zu erhalten oder wieder herzustellen.
- (3) Sollen zur Errichtung eines Neubaus mehrere Grundstücke zusammengefasst werden, sind die Fassaden gestalterisch in Abschnitte zu unterteilen, die den historisch überlieferten Parzellenbereichen entsprechen.
- (4) Klimageräte, Musikboxen und sonstige technische Anbauten und Anlagen (Ausnahme: Heizstrahler) sind ausschließlich an vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereichen zulässig.
- (5) Bei der Errichtung eines Neubaus sind die Fassaden aller Geschosse in ihrer Breite vertikal einheitlich zu gliedern.
- (6) Das Anbringen von auskragenden Balkonen ist nur an den rückwärtigen Gebäudefassaden zulässig. Erker sind an straßenseitigen Fassaden zulässig, wenn sie sich in das vorhandene Ensemble einfügen.
- (7) Bei der Errichtung eines Neubaus in geschlossener Bauweise ist die Bauflucht der umliegenden Gebäude einzuhalten, sofern keine Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
- (8) Die Beleuchtung von Fassaden kann in Abstimmung mit der Stadt zugelassen werden, wenn sie blendfrei erfolgt. Farbige, wechselnde oder blinkende Beleuchtungen sind nicht zulässig.

##### **§ 4b Dächer**

- (1) Die das Erscheinungsbild der einzelnen Straßen prägenden Dachformen und Dachneigungen sind zu erhalten. Bei Neubauten gelten die Dächer der jeweiligen Nachbarbebauung als Orientierung.
- (2) Dachaufbauten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sind nur als Einzelgauben, Zwerchhäuser sowie in Form versetzter Dachflächen zulässig.

- (3) Einzelgauben sind in Form von Schlep-, Giebel- oder Walmgauben auszubilden.
- (4) Die Lage der Dachgauben muss auf die historische Fassadengliederung Bezug nehmen. Bei Neubauten sind die Gauben aus der Gesamtfassade zu entwickeln.
- (5) Die Dachgauben dürfen ein Breitenmaß von 2,00 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Gauben sowie der Abstand der Gauben zu den Giebeln muss mindestens 1,50 m betragen. Bei Walm- und Krüppelwalmdächern dürfen die Gauben die Falllinie vom Firstendpunkt nicht überschreiten.
- (6) Geneigte Dächer sind mit den ortsüblichen, einfarbigen und nicht glänzenden ziegelroten bis braun-grauen Dachpfannen einzudecken (ähnlich RAL 2010, 8002 - 8019, 8023 - 8028). Dies gilt nicht für vorhandene Dächer aus anderen Materialien. Die Eindeckung der Dächer und Dachaufbauten soll einheitlich erfolgen.
- (7) Die Trauf- und Firsthöhen sind auf die benachbarten Gebäude abzustimmen. Bei unterschiedlichen Traufhöhen der Nachbargebäude ist mindestens eine der beiden Trauflinien zu übernehmen.
- (8) Die Ausrichtung der Gebäude ist auf die vorhandenen Gebäude abzustimmen.

### **§ 5b Schaufenster / Fenster / Türen**

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Fenster- und Türöffnungen dürfen in historischen Gebäuden (Baujahr vor 1935) nicht ohne Genehmigung verändert werden, sofern sie bauzeitlich und stadtbildprägend sind.
- (3) Für die Verglasung von Fenstern und Schaufenstern darf kein spiegelndes oder farbiges Glas verwendet werden. In den von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Bereichen dürfen keine Glasbausteine eingebaut werden.
- (4) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen nicht großflächig (d.h. nicht mehr als 1/3 der Schaufensterfläche) beklebt, angestrichen oder verdeckt werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen des Leerstandsmanagements (diese sind dennoch mit der Abteilung 61/2 abzustimmen).
- (5) "Blinde" Fenster bzw. Schaufenster sind nicht zulässig. Sie dürfen auch nicht von innen zugehängt oder zugestellt werden.
- (6) Der Einbau von Rollläden ist nur zulässig, wenn die Rollladenkästen in der Fassade nicht sichtbar sind und Teile von Wandöffnungen oder Fassadenflächen nicht verdeckt werden.
- (7) Rolltore in der Erdgeschosszone sind unzulässig.

- (8) Es sind ausschließlich rechteckige, stehende Fensterformate zulässig. Dabei muss die lange Seite mindestens um den Faktor 1,7 länger sein als die kurze Seite (dies entspricht in etwa einem Längen-Breiten-Verhältnis von 16:9). Für historische Gebäude (Baujahr bis 1935) mit abweichenden Fensterformaten können Ausnahmen erteilt werden. Die Fensterformate sind einheitlich zu wählen.
- (9) Bei der Erneuerung historischer Fassaden sind die Fenstereinteilungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (10) Runde Fassadeneinschnitte sind mit angepasstem Fensterglas zu versehen; beispielsweise ist ein Ausfüllen runder Einschnitte mit eckigen Fensterrahmen o. ä. nicht zulässig.
- (11) Fenster, Schaufenster und Türen sind zueinander harmonisch und symmetrisch auf vertikalen und horizontalen Achsen anzuordnen.

### **§ 6b Materialien und Farben**

- (1) Bei Neubauten, Umbauten und Renovierungen sind Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe so zu wählen, dass der Zusammenhang der Erdgeschosszone mit den Obergeschossen gewahrt wird. An den von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbaren Fassaden sind Verkleidungen mit Kunstschiefer- oder sonstigen Kunststoffplatten sowie mit Dachpappen, Fliesen und Metall unzulässig.
- (2) Fachwerkimitationen sowie Verklinkerungen historischer Gebäude sind nicht zulässig.
- (3) Neuanstriche an historischen Fassaden und die Farbgebung von Neubauten sind so zu wählen, dass sie sich harmonisch in den Gesamtzusammenhang des Straßenbildes einfügen. Bunte Fassadenbemalungen, Graffiti u. ä. sind nicht zulässig.

### **§ 7b Vordächer und Markisen**

- (1) Kragplatten und feststehende Markisen sind nicht zulässig.
- (2) Zulässig sind Rollmarkisen und transparente Vordächer. Diese dürfen die Breite eines Schaufensters nicht überschreiten.
- (3) Rollmarkisen dürfen nur in textilähnlicher Bespannung mit auf der Fassade abgestimmter Farbgebung ausgeführt werden. Werbung ist nur als Schriftzug zulässig, der der jeweiligen Fassadenwerbung entsprechen muss. Es ist nur ein Schriftzug pro Markise zulässig.
- (4) Vordächer dürfen nicht mehr als 1,00 m und Rollmarkisen nicht mehr als 2,00 m auskragen. Rettungswege dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Markisen und Vordächer sind mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m zur Oberkante des öffentlichen Straßenraums anzubringen.

### **§ 8b Parabolantennen**

Parabolantennen müssen so angebracht sein, dass sie von keiner öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Die Farbe der Parabolantennen ist der Farbe des Untergrundes anzupassen.

## **II. Anforderungen an Werbeanlagen (Zone II)**

### **§ 9b Allgemeine Vorschriften**

- (1) Für Werbeanlagengelten die Genehmigungsbestimmungen der §§ 60 ff. BauO NRW. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Vorhaben. Auch diese bedürfen daher der Abstimmung mit der Stadt Iserlohn, Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Bildschirme, Beklebungen sowie für Zettel und Bogenschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Auch Werbeanlagen, die im Rahmen der Fassadengestaltung direkt aufgetragen werden (Fassadenmalerei) werden als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gewertet; ebenso solche Werbeanlagen, die in bzw. hinter einem Schaufenster nach außen wirken.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Ereignisse, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer des Ereignisses und in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt für zeitlich begrenzte Ankündigungen kultureller, politischer, sportlicher, kirchlicher oder ähnlicher Veranstaltungen sowie für zeitlich begrenzte Kunstaktionen. Auch solche Werbeanlagen sind mit der Stadt Iserlohn, Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung, abzustimmen.
- (4) Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in Ihrer Wirkung beeinträchtigen.

- (5) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich ihrer Befestigungsteile zu entfernen.
- (6) Je Nutzungseinheit sind je Fassadenseite eine parallel zur Fassade verlaufende Werbeanlage sowie eine winkelig zur Fassade verlaufende Werbeanlage (Ausleger u. ä.) zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist; auch einzelne Streifen und Lichtbänder können zu einer Werbeanlage zählen. Abgeschrägte Fassadenecken stellen keine eigene Fassadenseite dar und sind einer angrenzenden Fassadenseite zuzuordnen, sofern sie nicht länger sind als jeweils beide angrenzenden Fassadenseiten. Zusätzlich ist je 3 m Fassadenlänge ein Bildschirm zulässig, der als Bestandteil der Schaufensterdekoration zu werten ist und eine Größe von 40 Zoll nicht überschreitet. Es dürfen keine Blendwirkungen entstehen.
- (7) Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig.
- (8) Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z.B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.

### **§ 10b Anbringungsorte von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Plakatwerbungen an eigens dafür bestimmten und genehmigten Werbeträgern im öffentlichen Raum.
- (2) Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
- (4) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und nicht höher als 4,50 m über der Verkehrsflächenoberkante zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf bei auskragenden Werbeanlagen 2,50 m nicht unterschreiten.  
Eine einzelne zusätzliche, parallel zur Fassade verlaufende Werbeanlage oberhalb der Erdgeschosszone kann zugelassen werden, wenn sich die beworbene Nutzungseinheit auf mindestens 5000 m<sup>2</sup> Geschossfläche und über mehrere Geschosse erstreckt.
- (5) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, sind Werbeanlagen auch im 1. Obergeschoss in Form von Fensterbeklebungen zulässig. Sie dürfen nicht großflächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden (d.h. nicht mehr als 1/3 der Fensterfläche).

### **§ 11b Beleuchtung von Werbeanlagen**

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig. Ausgenommen sind einzelne Bildschirme, die als Bestandteil der Schaufensterdekoration zu werten sind (s. auch § 9b (6)).
- (2) Angestrahlte Werbeanlagen sowie Leuchtröhren und Lichtbänder sind nicht zulässig.
- (3) Werbeanlagen im 1. Obergeschoss dürfen nicht beleuchtet werden.

### **§ 12b Winkelig zur Gebäudefassade verlaufende Werbeanlagen**

- (1) Winkelig zu Gebäudefassade anzubringende Werbeanlagen (Ausleger u. ä.) dürfen eine Ausladung von 1,20 m (inkl. Befestigung) und eine Größe von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (2) Eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m darf nicht unterschritten werden.
- (3) Winkelig zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen (Ausstecker, Nasenschilder, Ausleger etc.) sind ausschließlich in der Erdgeschosszone zulässig.
- (4) Winkelig zur Gebäudefassade verlaufende Werbeanlagen mit mehreren Werbeschriften oder Werbemos, die auf unterschiedliche Produkte/Hersteller/ Nutzungseinheiten hinweisen, sind unzulässig.

### **§ 13b Parallel zur Gebäudefassade verlaufende Werbeanlagen**

- (1) Bei Gebäuden mit einer Fassadenlänge von bis zu 10,00 m darf die Werbeanlage eine Länge von maximal 3,00 m und eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Für Gebäude mit einer Fassadenlänge von mehr als 10,00 m gilt:
  - Fassadenlänge mehr als 10,00 m  
Länge der Werbeanlage bis zu 4,00 m  
Höhe der Werbeanlage bis zu 0,50 m
  - Fassadenlänge mehr als 15,00 m  
Länge der Werbeanlage bis zu 5,00 m  
Höhe der Werbeanlage bis zu 0,60 m
  - Fassadenlänge mehr als 18,00 m  
Länge der Werbeanlage bis 6,00 m  
Höhe der Werbeanlage bis zu 0,70 m

- Fassadenlänge mehr als 25,00 m  
Länge der Werbeanlage bis zu 8,00 m  
Höhe der Werbeanlage bis zu 0,80 m

Ober- und Unterlängen der Einzelbuchstaben können die zulässige Höhe unwesentlich überschreiten. Symbole, Logos oder Warenzeichen werden hierbei jeweils nicht mitgerechnet, sie müssen sich in ihrer Größe aber an der zulässigen Größe der Werbeanlagen orientieren.

- (2) Es sind ausschließlich Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben zulässig.
- (3) Bedruckte oder beklebte, überwiegend aber durchsichtige Acrylglasplatten neben dem Eingangsbereich sind bis zu einer Größe von 0,30 m<sup>2</sup> zulässig.

### **§ 14b Unzulässige Arten von Werbeanlagen**

- (1) Folgende Arten von Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen,
- Werbefahnen und Spruchbänder,
- Vitrinen und Schaukästen in der öffentlichen Verkehrsfläche,
- Werbeanlagen, die geschossübergreifend sind,
- Werbeanlagen in Form von Transparenten, Leuchtkästen, Werbelaufbändern oder Flachschildern,
- Bildschirme an der Fassade,
- Bemalungen der Fassade, die beispielsweise eine Trägerplatte oder einen Werbestreifen imitieren sollen,
- Werbeanlagen, die mit einem oder mehreren Schriftzügen oder Symbolen versehen sind. Unabhängig von ihrer Form gelten solche Werbeanlagen nur als "Logos", wenn sie einen Wiedererkennungswert besitzen und wenn sie als Bestandteil einer Werbeanlage aus Einzelbuchstaben zu erkennen sind. Dabei müssen sie sich der Hauptwerbeanlage aus Einzelbuchstaben in ihrer Größe eindeutig unterordnen. Die mit einem oder mehreren Schriftzügen oder Symbolen versehenen Werbeanlagen dürfen nicht komplett ausgeleuchtet sein; eine Ausleuchtung der Schriftzüge ist zulässig.

- (2) Weiterhin sind Werbeanlagen nicht zulässig an baulichen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum wie z. B. an Leuchten, Schildern, Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen, Fernsprechkablen u. ä., Ausnahme: Zulässig sind Werbeanlagen an Fahrgastunterständen für den öffentlichen Nahverkehr, für die entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt getroffen werden.

### **III. Öffentlicher Raum / Beleuchtung (Zone II)**

#### **§ 15b Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch Private**

- (1) Die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch Private (z. B. durch Möblierung, Warenauslagen, Heizpilzen etc.) bedarf der Genehmigung der Stadt. Hinweis: Es gelten die Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen der Stadt Iserlohn einschließlich der darin formulierten Erlaubnis- und Übergangsregelungen.
- (2) Regelungen in Werbeverträgen mit der Stadt Iserlohn bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 16b Einzelelemente, Einfriedungen**

- (1) Einzelelemente im Freiraum, wie Schaltschränke, Hydranten, Telefonsäulen, Wetterschutzanlagen und sonstige Ausstattungselemente, sind nach den Gestaltungsanforderungen der Gesamtstadt zu planen und in Absprache mit der Stadt zu wählen.
- (2) An die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzende Einfriedungen über 1,00 m auf privaten Flächen sind unzulässig. Einfriedungen und Windschutzanlagen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind in Absprache mit der Stadt Iserlohn zu wählen. Hinweis: Es gelten die „Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Iserlohrer Innenstadt und im Zentrum Letmathe“.

#### **§ 17b Schaukästen**

Schaukästen sind für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Aushangs von Speise- und Getränkekarten an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an dem jeweiligen Gebäude angebracht werden. Die maximale Ansichtsfläche des Schaukastens beträgt 0,30 m<sup>2</sup>. Der Schaukasten darf die Gebäudeflucht um maximal 0,10 m überschreiten.

#### **§ 18b Beleuchtung**

Die Beleuchtung privater Freiräume und Gebäude, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind, ist mit der Stadt Iserlohn abzustimmen und muss blendfrei sein. Farbiges Licht ist nicht zulässig.

#### **§ 19b Abfallbehälter**

Private Abfallbehälter, Mülltonnen, Container usw. sind so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

## **§ 20b Private Flächen**

Zuwege, Einfahrten und Restflächen sind den Belagsmaterialien der öffentlichen Straße anzugleichen.

## **4. Sonstige Vorschriften – Zone I und Zone II (§§ 21-24)**

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sind Bauwerke oder Bauteile unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung errichtet oder beseitigt worden, kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Satzungsvorschrift gefordert werden.

### **§ 22 Abweichungen**

- (1) Abweichungen von den Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung sind möglich, sofern stadtgestalterische Belange nicht beeinträchtigt werden oder die Anwendungen dieser Paragraphen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden. Im Übrigen gelten die Abweichungsvoraussetzungen des § 69 BauO NRW.
- (2) Die Genehmigung einer Abweichung von den Vorschriften der Gestaltungssatzung ist vor Beginn einer Maßnahme einzuholen. Ansprechpartner ist die Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung.

### **§ 23 Aufhebung bestehender Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift treten die "Örtlichen Bauvorschrift für den Iserlohner Innenstadtbereich" der Stadt Iserlohn vom 14.09.2009 außer Kraft.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese örtlichen Bauvorschriften treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Geltungsbereiche der Zonen I und II